Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bildungswissenschaft

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Bildungswissenschaft beschlossen.

§ 1 Zuordnung und Aufgaben

- (1) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität, die der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften zugeordnet ist. Die Dienstaufsicht führt die Dekanin/der Dekan.
- (2) Das Institut dient der Forschung und Lehre im Fach Bildungswissenschaft.

§ 2 Leitung

(1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet, dem als stimmberechtigte Mitglieder alle hauptamtlich am Institut tätigen Professorinnen und Professoren angehören. Mit beratender Stimme wirken im Direktorium mit: Alle weiteren Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei Mitglieder der Statusgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitglieder der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den hauptberuflich dem Institut zugeordneten Mitgliedern ihrer Statusgruppe benannt. Ihre Amtszeiten betragen je zwei Jahre.

- (2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts, soweit nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, eine andere Satzung der Universität oder übergeordnetes Recht etwas anderes vorgesehen ist. Es entscheidet insbesondere über die dem Institut zugewiesenen Ressourcen gemäß § 3 und stellt den Haushalt auf. Es ist der Dekanin/dem Dekan und dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.
- (3) Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Geschäftsführenden Direktor und auf deren Vorschlag eine Stellvertretung. Über das Wahlergebnis werden das Dekanat der Fakultät und der Rektor unterrichtet, der die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor sowie die Stellvertretung anschließend bestellt. Die Amtszeiten der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors und der Stellvertretung betragen jeweils zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Stellvertretung endet immer mit der Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor und/oder die Stellvertretung können auf Antrag einer Mehrheit von 2/3 aller Direktoriumsmitglieder durch den Rektor abbestellt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan wird hierüber unterrichtet.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Instituts und ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums. Sie/er vertritt das Institut in den Gremien und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität und ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der übrigen Beamtinnen und Beamten an der Universität vorgesetzt, die dem Institut zugeordnet sind. Die fachlichen Weisungsbefugnisse der anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Institut gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG sowie die Aufsichtsund Weisungsrechte der Dekanin bzw. des Dekans bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Institut hauptamtlich tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind, und informiert diese über die laufenden Geschäfte.

§ 3 Verwaltung/Finanzen

Das Institut regelt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung der ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen (Personal- und Sachmittel, Räume). Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den von der Universität festgelegten Regeln der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats.

§ 4 Nutzungsberechtigte

- (1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) und Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG) der Universität, deren Arbeitsbereich oder Studienbereich dem Institut zugeordnet ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit oder Studiums grundsätzlich kostenfrei zu nutzen. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können von der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor als Nutzende zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzenden nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Externe können, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen möglich, von der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor als Nutzende zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absätzen 1 und 2 genannten Nutzende nicht beeinträchtigt werden.
- (4) In begründeten Fällen kann das Direktorium die Nutzung zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

§ 5 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
 - 1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
 - 2. die Einrichtungen und Gegenstände des Instituts sorgfältig und schonend zu nutzen,
 - Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
 - 4. in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kaution zu erheben.
- (3) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen oder den Betrieb des Instituts auf andere Weise stören, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Ein Nutzungsausschluss, der über eine Dauer von 7 Tagen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Begründung und ist durch die Rektorin/den Rektor auszusprechen.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin/des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 15.11.2017

gez. Prof. Dr. h.c. Bernhard Eitel Rektor